

Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Tübingen
Wilhelm-Keil-Str. 50
72072 Tübingen

Informationen zur Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d der Abfallwirtschaftssatzung

Für die Sammlung von Altpapier, Bioabfall, Restmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen sind Abfallbehälter nach DIN EN 840 zulässig. Die Abfallbehälter sind mit Rädern ausgestattet und müssen aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen eine Mindesthöhe aufweisen.

Gerade im Innenstadtbereich führt dies in einzelnen Haushalten dazu, dass es keinen Platz gibt, wo die neuen Behälter untergestellt werden können.

In diesen Fällen ist eine Befreiung von der Behälterpflicht möglich (§ 13 Abs. 6 d). Die Befreiung ist mit Begründung schriftlich zu beantragen. Sie wird stets widerruflich erteilt. Was es bei einer solchen Befreiung zu beachten gilt, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

→ **Wie funktioniert die Abfallentsorgung bei einer Befreiung von der Behälterpflicht?**

Wenn Ihrem Antrag auf Befreiung von der Behälterpflicht zugestimmt wurde, erhalten Sie keinen Restabfallbehälter. Dennoch müssen Sie den anfallenden Restmüll dem Landkreis Tübingen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen. Sie sind daher verpflichtet, über Restmüllsäcke des Landkreises Tübingen zu entsorgen. Diese Restmüllsäcke können zur regulären Restmüllabfuhr bereitgestellt werden.

→ **Wie und wo bekomme ich die Restmüllsäcke des Landkreises im Falle einer Befreiung?**

Sie erhalten mit der Genehmigung Ihres Antrags einen Berechtigungsschein. Mit diesem Berechtigungsschein können Sie beim Bürgerbüro des Landratsamtes Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, ab November für das Folgejahr sieben rote Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von jeweils 70 Litern abholen.

→ **Welche Abfallgebühr muss ich bei einer Befreiung bezahlen?**

Die Abfallgebühr im Falle einer Befreiung von der Behälterpflicht entspricht der Jahresgebühr eines Restmüllbehälters mit 40 Liter Füllraum sowie Leerungsgebühren für zwölf Leerungen. Das Gesamtvolumen der sieben Restmüllsäcke entspricht annähernd dem Volumen eines 40 Liter Behälters bei 12 Leerungen.

→ **Mir reichen die 7 Restmüllsäcke nicht für das ganze Jahr, was nun?**

Zusätzlich zu den 7 Restmüllsäcken, die Sie durch den Berechtigungsschein erhalten, können Sie Abfallsäcke in den verschiedenen Verkaufsstellen erwerben. Diese Kosten sind nicht mehr in der Abfallgebühr enthalten. Die zusätzlichen Restmüllsäcke müssen vor Ort bezahlt werden. Die Verkaufsstellen für Abfallsäcke in Ihrer Nähe finden Sie in Ihrem Abfallkalender.

Öffnungszeiten des Bürgerbüros des Landratsamtes Tübingen:

Montag - Mittwoch: 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag: 07:30 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Bei Fragen oder Problemen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an unsere Abfallberatung,
Tel.: 07071 207-1310 bis -1315.

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb

Stand: 4/2018

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Telefon: 07071/207-1302 ● FAX: 07071/207-1399 ● E-Mail: awb@kreis-tuebingen.de ● Internet: www.abfall-kreis-tuebingen.de